

PLANZEICHENERKLÄRUNG (PlanZVO 90, BauNVO 90)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
 - MD DORFGEBIETE

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
- o OFFENE BAUWEISE
 - - - BAUGRENZE

- VERKEHRSFLÄCHEN**
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 - - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
1. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziff. 25 a BauGB.
Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gilt folgendes:
 - a) Je 1 qm Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz wie Feldahorn, Hainbuche, Schlehe, Hartriegel, Hasel zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stck. je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
 - b) Je 20 qm Bepflanzungsfläche ist ein baumartiges Gehölz wie Eberesche, Birke, Vogelkirsche, Linde, Esche sowie hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.
 - c) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

2. Auf den privaten Grundstücken ist je angefangener 100 qm versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die Bäume sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.
3. Stellplätze, Zufahrten, Terrassen u.ä. dürfen nur wasserdurchlässig mit breitflügeltem Pflaster (mehr als 25 % Fugenanteil), Rasensteinen, Schotterrasen o.ä. befestigt werden.

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Söllingen diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Söllingen, den 26.06.1995.
 gez. *F. Kassel* (Bürgermeister) 1. Stellvert. Bürgermeisterin
 gez. *Strube* (Gemeindedirektor) Siegel

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 19.12.1991 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.10.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Söllingen, den 26.06.1995.
 gez. *Strube* (Gemeindedirektor) Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:
 Büro für Stadtplanung
 Dr.-Ing. W. Schwerdt
 Bohlweg 1
 38100 Braunschweig.
 Braunschweig, den 10.05.1995
W. Schwerdt (Planverfasser) Siegel

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 05.07.1994 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Söllingen, den 26.06.1995.
 gez. *Strube* (Gemeindedirektor) Siegel

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.03.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründungen beschlossen.

Söllingen, den 26.06.1995.
 gez. *Strube* (Gemeindedirektor) Siegel

Helmstedt, den 13.09.1995.
 gez. *A. Siegert* (Landkreis Helmstedt) Siegel

Der Rat der Gemeinde Söllingen ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
 Der Bebauungsplan haben wegen der Auflagen-/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Söllingen, den
 (Gemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Söllingen, den
 (Gemeindedirektor)

Helmstedt, den 16.05.1995.
 Katasteramt Helmstedt
 gez. *Weiß* (Unterschrift) Siegel
 Vermessungsdirektor

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 05.07.1994 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Söllingen, den 26.06.1995.
 gez. *Strube* (Gemeindedirektor) Siegel

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Helmstedt gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 28.06.1995 angezeigt worden.
 Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
 Az.: 63/632-23-5402.20-02

Helmstedt, den 13.09.1995.
 gez. *A. Siegert* (Landkreis Helmstedt) Siegel

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 28. SEP. 1995 in Amtsblatt Nr. 43 des Landkreises Helmstedt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.
 Der Bebauungsplan ist damit am 28. SEP. 1995 Kraft getreten.

Söllingen, den 06. NOV. 1995
Strube (Gemeindedirektor) Siegel
 Gemeindeführer Söllingen Landkreis Helmstedt

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Söllingen, den
 (Gemeindedirektor)



Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000, Blatt 3931 (1992).
 Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
 Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - B4-584/95.

GEMEINDE SÖLLINGEN WOHNGEBIET AM DORFE BEBAUUNGSPLAN

Die in der Anzeigenfügung beanstandeten redaktionellen Mängel sind in dieser Planfassung behoben worden.
 IN KRAFT GETRETENE PLANFASSUNG
 Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 38100 Braunschweig



II

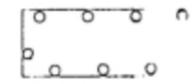
BAUWEISE

o

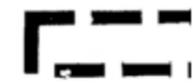
VERKEHR



PLANUNG
FLÄCHEN
ZUR ENTW

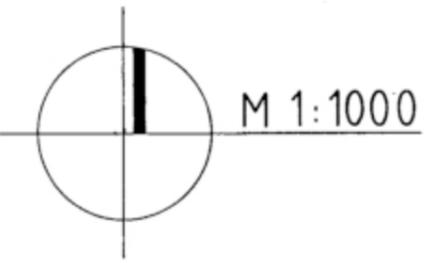


SONSTIG



TEXTLICH

1. Anpfl...
- § 9 (1)
- Inneh...
- chem...
- a) Je...
- Ha...
- Di...
- zu...
- zu...
- b) Je...
- Di...
- pl...
- c) Di...
- zu...



gärten-

von Schöningen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte; Gemarkung *Söllingen*
Flur 8, Maßstab 1:1000, VP 1103/92
Vergrößerung ab 1:3000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

B 244

422
7
85
70

85
12

365

87



Ande Schäfers

MD
0,4 I o

WA
0,4 II o

MD
0,4 I o

WA
0,4 II o

WA
0,4 II o

422
8

85
2
3
4

- PLAN
- ART
- MAS
- BAU
- VERI
- PLAN
- FLÄC
- ZUR
- SON
- TEXT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziff. 25 a BauGB.

Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" gilt folgendes:

- a) Je 1 qm Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz wie Feldahorn, Hainbuche, Schlehe, Hartriegel, Hasel zu pflanzen.
Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stck. je Art zu pflanzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
- b) Je 20 qm Bepflanzungsfläche ist ein baumartiges Gehölz wie Eberesche, Birke, Vogelkirsche, Linde, Esche sowie hochstämmige Obstbäume zu pflanzen.
- c) Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

2. Auf den privaten Grundstücken ist je angefangener 100 qm versiegelter Fläche 1 hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen. Die Bäume sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen.

3. Stellplätze, Zufahrten, Terrassen u.ä. dürfen nur wasserdurchlässig mit breitfugig verlegtem Pflaster (mehr als 25 % Fugenanteil), Rasensteinen, Schotterrasen o.ä. befestigt werden.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINE WOHNGBIETE



DORFGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

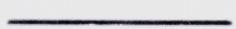
0 OFFENE BAUWEISE

----- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN
VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
BEPFLANZUNGEN, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG